

ZH_OBERGERICHT PS170153 vom 14. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170153

FR: ZH_OBERGERICHT PS170153 du 14 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PS170153 del 14 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 12. Juli 2017 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Dietikon den Konkurs über den Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Schuldner) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von Fr. 3'196.36 nebst Zins zu 5 % seit 18. April 2016, Fr. 100.– Mahnkosten, Fr. 250.– Bearbeitungskosten sowie Fr. 146.60 Betreuungskosten (act. 3 = act. 6 = act. 7/6). Gegen diesen Entscheid erhob der Schuldner mit Eingabe vom 19. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde. Er stellt folgende Anträge (act. 2 S. 2): "1. Das Urteil des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dietikon vom 12. Juli 2017 (EK170209) sei aufzuheben und es sei kein Konkurs über den Beschwerdeführer zu eröffnen bzw. der diesbezügliche Antrag sei abzuweisen.

E. 2

Sodann sei die von der Vorinstanz festgesetzte Spruchgebühr und Parteientschädigung ebenfalls aufzuheben und der Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen.

E. 3

Die Sicherstellung der Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamts, wofür der Gläubiger nach Art. 169 SchKG haftet, gehört (jedenfalls soweit der Schuldner diese Kosten durch Säumnis veranlasst hat) zur Schuldtilgung (Art. 172 Ziff. 3, Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; KuKo SchKG-Diggelmann, 2. Aufl. 2014, Art. 172 N 3, Art. 174 N 10). Der vom Schuldner im Beschwerdeverfahren neu geltend gemachte Konkurshinderungsgrund der Schuldtilgung hat sich somit zum Teil erst nach der Konkurseröffnung verwirklicht (vgl. Ziff. II./2). Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG wäre deshalb grundsätzlich die Glaubhaftigkeit der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen. Nach der Praxis der Kammer bleibt jedoch der Umstand, dass die Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes erst nach der Konkurseröffnung sichergestellt wurden, bei dieser Konstellation unberücksichtigt, sofern die Schuldtilgung im Übrigen und wie vorliegend ganz vor der Konkurseröffnung erfolgt ist. Von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit wird in die-

- 4 - sem Fall abgesehen (act. 9 S. 3; ZR 110/2011 Nr. 79; OGer ZH, PS1602010 vom 9. November 2016, E. II./2 sowie PS150137 vom 20. August 2015, E. II./2, jeweils mit weiteren Hinweisen). Die Konkursforderung ist damit inklusive Zinsen und Kosten getilgt bzw. sichergestellt, womit die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt sind. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Konkurseröffnung aufzuheben. III. 1. Die Kosten beider Instanzen sind dem Schuldner aufzuerlegen. Er hat die Verfahren dadurch veranlasst, dass er die in Betreuung gesetzte Forderung erst nach dem Konkursbegehren tilgte, dem Konkursgericht die Tilgung nicht nachwies und auch die Kosten des

Konkursgerichtes nicht rechtzeitig vor der Konkurs- verhandlung sicherstellte. Dass das Betreibungsamt auf Nachfrage des Schuld- ners ausdrücklich bestätigt haben soll, dass es die Bezahlung der Konkursforde- rung (act. 5/4) umgehend dem erstinstanzlichen Konkursgericht mitteilen werde (act. 2 S. 3), ändert nichts daran, dass der Schuldner auch die erstinstanzlichen Kosten zu tragen hat. Der Schuldner bleibt in der Verantwortung, dass die rele- vanten Informationen das Konkursgericht rechtzeitig erreichen. Das Betreibungs- amt, das die Meldung der Zahlung unterlassen haben soll, ist in dieser Konstella- tion die Hilfsperson des Schuldners, deren Handlungen bzw. Unterlassungen sich der Schuldner anrechnen lassen muss. 2. Dementsprechend sind die erstinstanzlich festgesetzten Kostenfolgen (Fr. 400.– Spruchgebühr sowie Fr. 100.– Parteientschädigung, act. 6 S. 2) zu be- stätigen und dem Schuldner aufzuerlegen. Die Spruchgebühr der Kammer ist auf Fr. 500.– zu veranschlagen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss für dieses Verfahren (act. 13) zu verrechnen. Zur Tilgung der erstinstanzlichen Kosten und Rückzahlung des von der Gläubigerin geleisteten Vorschusses von Fr. 1'800.– (act. 6 S. 1) ist das Konkursamt Schlieren anzuweisen, von dem bei ihm nunmehr liegenden Betrag von Fr. 2'400.– (Fr. 1'000.– Zahlung des Schuldners sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin geleisteten Barvorschusses abzüglich

- 5 - der erstinstanzlichen Spruchgebühr) Fr. 1'900.– (Fr. 1'800.– Rückerstattung Kos- tenvorschuss der Gläubigerin sowie Fr. 100.– Parteientschädigung) der Gläubige- rin zu überweisen. Ein nach Abzug der Kosten des Konkursamts allfällig verblei- bender Restbetrag ist dem Schuldner auszuführen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.